

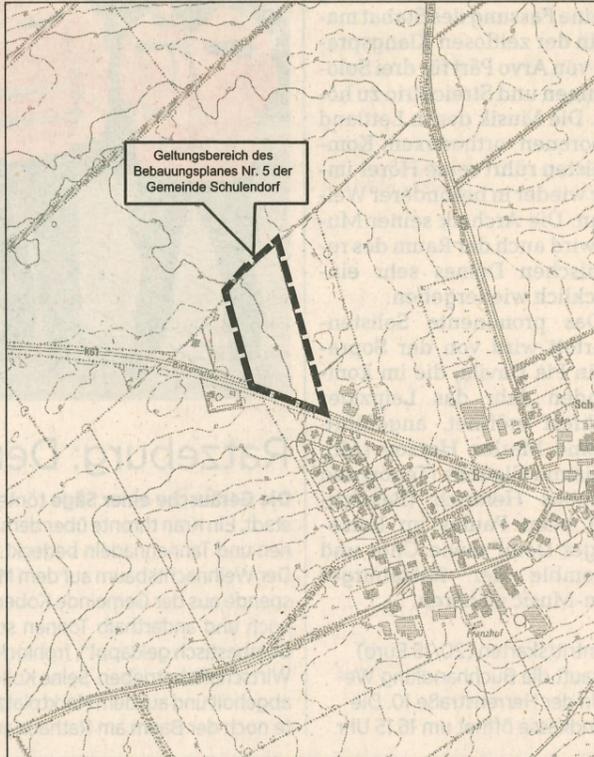


Vermerk

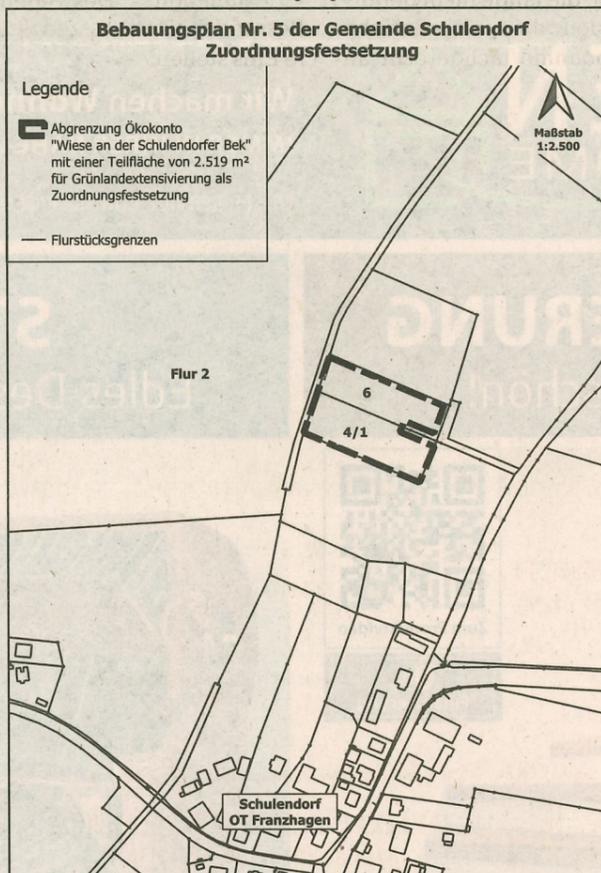
Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde
Schulendorf für das Gebiet:
„Nördlich der Birkenallee (K61),
Ortsausgang Richtung Bartelsdorf“

hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses

Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Schulendorf
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf für das Gebiet: „Nördlich der Birkenallee (K61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf“
Die Gemeindevertretung Schulendorf hat in der Sitzung am 02.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf für das Gebiet: „Nördlich der Birkenallee (K61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der extern erforderliche Ausgleichsbedarf von 2.519 m² wird auf einer Teilfläche eines Ökokontos in der Gemeinde Schulendorf auf den Flurstücken 4/1 und 6 der Flur 2, Gemarkung Franzhagen, erbracht und ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet. Es ist Grünlandextensivierung vorgesehen.



Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf tritt mit Beginn des 19.11.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/schulendorf/bebauungsplaene>“ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
Die DIN 18920 und die RAS-LP 4, die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und die DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Schulendorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Schulendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser ämtlichen Bekanntmachung einschließlich der Übersichtspläne auch im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/schulendorf/amtliche-bekanntmachungen>“ am 18.11.2022 einzusehen.
Büchen, den 16.11.2022

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

In den LN am: 18.11.2022

Sichtbar im
Internet am: 18.11.2022

Im Auftrag
gez. Rogalla (L.S.)

Rogalla